

## Vorlage an den Landrat

---

Titel: **Beantwortung der Interpellation [2016-339](#) von Miriam Locher:  
«Lohnüberprüfungen nach Geschlecht»**

Datum: 4. April 2017

Nummer: 2016-339

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---

## Vorlage an den Landrat

2016/339

### Beantwortung der Interpellation 2016/339 von Miriam Locher: «Lohnüberprüfungen nach Geschlecht»

vom 04. April 2017

#### 1. Text der Interpellation

Am 3. November 2016 reichte Miriam Locher die Interpellation 2016/339 «Lohnüberprüfungen nach Geschlecht» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) ist seit der Teilrevision des Beschaffungsgesetzes vom Dezember 2015 mit der Kontrolle der Einhaltung von GAV und der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen sowie der Einhaltung des Gleichstellungsgesetzes im öffentlichen Beschaffungswesen beauftragt. Es stützt sich dabei auf die von den Anbietenden erbrachten Nachweise. Damit hat es unter anderem zur Aufgabe, auch Lohnüberprüfungen zu tätigen oder solche von Paritätischen Kommissionen und ermächtigten Kontrollorganen zu kontrollieren. 2014 betrug der Medianwert des monatlichen Bruttolohns bei den Frauen in der Nordwestschweiz 6014 Franken und derjenige der Männer 6934 Franken. Frauen verdienen somit gemessen am Median rund 900 Franken weniger als Männer, was einer Lohndifferenz von ca. 13% entspricht.*

*In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:*

- 1. Wie viele effektive Lohnüberprüfungen im Beschaffungswesen haben das KIGA bzw. die Paritätischen Kommissionen in den Jahren 2013, 2014, 2015, 2016 getätigt?*
- 2. Wie viele dieser Kontrollen haben auch Lohngleichheit nach Geschlecht tatsächlich überprüft?*
- 3. Mit welchen Methoden prüften das KIGA bzw. die ermächtigten Kontrollorgane Lohngleichheit nach Geschlecht?*
- 4. Wie sehen die Ergebnisse dieser Prüfungen in anonymisierter Weise aus?*

#### 2. Einleitende Bemerkungen

##### 2.1. Zuständigkeit für Kontrollen der Arbeitsbedingungen inkl. Lohnüberprüfungen

Bis zum 1. Dezember 2015 gestaltete sich die Situation gestützt auf das bis dahin geltende alte Beschaffungsrecht wie folgt: Für die Kontrolle der Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge (GAV), bzw. der geltenden orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens war das KIGA Baselland zuständig (§ 3 Absatz 1 Beschaffungsverordnung a.F.). Grundlage und Voraussetzung für eine Kontrolltätigkeit des KIGA Baselland war ein entsprechender Auftrag durch die auftraggebende Stelle (§ 6 Absatz 2 Beschaffungsgesetz).

Der überwiegende Teil der öffentlichen Beschaffungen des Kantons Basel-Landschaft sind Bauaufträge. Gestützt auf § 3 Absatz 2 Beschaffungsverordnung wurde für den Zeitraum von Juni 2013 bis Dezember 2015 die Kontrolltätigkeit im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes mittels Leistungsvereinbarung an die Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK, delegiert. Die ZAK wiederum schloss für den Bereich des Bauhauptgewerbes mit dem zuständigen GAV-Kontrollorgan (Paritätische Berufskommission für das Bauhauptgewerbe der Region Basel, Regio-PBK) eine Vereinbarung über die Durchführung entsprechender Kontrollen ab.

Seit Inkrafttreten der Teilrevision des Beschaffungsgesetzes am 1. Dezember 2015 obliegt dem KIGA Baselland im öffentlichen Beschaffungswesen die Zuständigkeit für allfällige Kontrollen der Arbeitsbedingungen bei Aufträgen ausserhalb des Baugewerbes. Kontrollen im Bereich Bauleistungen sind direkt den Kontrollorganen der entsprechenden Gesamtarbeitsverträge zugewiesen: Im Bauhauptgewerbe ist dies die Regio-PBK, im Baunebengewerbe die ZAK bzw. seit dem 1. Januar 2017 die neugegründete Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe (AMKB).

## **2.2. Überprüfung der Einhaltung von Lohngleichheit**

Die Einhaltung des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (nachfolgend Gleichstellungsgesetz genannt) ist für alle Submissionen bindend. Das Gesetz verbietet die Diskriminierung am Arbeitsplatz aufgrund des Geschlechts für das gesamte Arbeitsverhältnis von der Anstellung bis zu dessen Beendigung. Zentraler Bestandteil ist dabei auch die Einhaltung der Lohngleichheit.

Ohne Bezeichnung der auftraggebenden Stelle oblag nach altem Recht die Kontrolle der Einhaltung des Gleichstellungsgesetzes der Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann des Kantons Basel-Landschaft (§ 3 Absatz 6 Beschaffungsverordnung) – heute Gleichstellung für Frauen und Männer genannt. Diese prüfte, in Zusammenarbeit mit der Zentralen Beschaffungsstelle, ob der gemäss § 2 der Beschaffungsverordnung verlangte Nachweis (in Form einer Selbstdeklaration der Anbietenden) zur Einhaltung des Gleichstellungsgesetzes vorlag.

Zudem informierte und sensibilisierte sie die Unternehmen für die Verwendung des eigens vom Bund entwickelten praxisnahen Lohnüberprüfungsinstruments «Logib» (für KMU ab 50 Mitarbeitenden) und die Beteiligung des Kantons am Lohngleichheitsdialog auf Bundesebene. Konkret prüfte die Zentrale Beschaffungsstelle im Rahmen der Gleichstellungsmassnahmen der BUD 2012-2015, inwiefern «Logib» in den Paritätischen Kommissionen bekannt und verwendet wird.

Wie bereits nach altem Recht ist die Gleichbehandlung von Frau und Mann vom Anbietenden im Beschaffungsverfahren auch nach neuem Recht mittels eines Selbstdeklarationsformulars zu bestätigen (§ 5 Absatz 2 Bst. e bzw. § 5 Absatz 4 Beschaffungsgesetz). Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass die Kontrollorgane nebst der Einhaltung der Arbeitsbedingungen durch die Auftragnehmenden auch das Vorliegen eines solchen Selbstdeklarationsformulars zur Gleichbehandlung von Frau und Mann jederzeit überprüfen können (§ 6 Absatz 3 Beschaffungsgesetz).<sup>1</sup> Eine entsprechende Kontrollpflicht wurde hingegen nicht verankert.

Stellt das Kontrollorgan fest, dass ein Auftragnehmer die massgebenden Arbeitsbedingungen nicht einhält, auferlegt es nach dem in § 6c ff. BeG dargelegten Verfahren dem Auftragnehmenden „die daraus resultierenden Nachzahlungen, die Kontroll- und Abklärungskosten sowie gegebenenfalls eine Konventionalstrafe“ (§ 6 Abs. 4 Beschaffungsgesetz).

---

<sup>1</sup> Ebenso kommt den Kontrollorganen nach § 4 Absatz 5, § 6 Absatz 3 und § 6a Absatz 6 Bst. b Beschaffungsgesetz die gesetzliche Befugnis zu, in Bezug auf die weiteren in § 5 Abs. 2 Bst. b – d erwähnten Bereiche (Arbeitsschutz, Umweltschutz, öffentlich-rechtliche Verpflichtungen) das Vorliegen von Bestätigungen durch den Auftragnehmenden betreffend die Einhaltung der massgebenden Vorschriften jederzeit zu überprüfen.

Besteht der Verdacht, dass der Auftragnehmer möglicherweise gegen die Bestimmungen nach Massgabe von § 5 Abs. 2 Bst. b – e BeG verstossen hat (Arbeitsschutz, Umweltschutz, öffentlich-rechtliche Verpflichtungen oder Gleichbehandlung von Frau und Mann), so leitet das Kontrollorgan den Verdachtsmoment zur Prüfung an die sachlich zuständige Behörde weiter.

Wird ein Verstoß gegen die Vergabebestimmungen festgestellt, so entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Beschaffungsstellen oder der Kontrollorgane über einen zeitlich beschränkten Ausschluss von der Teilnahme an Vergabeverfahren (vgl. § 34 Beschaffungsgesetz i.V.m. § 6 Abs. 2 Beschaffungsverordnung).

### **3. Beantwortung der Fragen**

- 1. Wie viele effektive Lohnüberprüfungen im Beschaffungswesen haben das KIGA bzw. die Paritätischen Kommissionen in den Jahren 2013, 2014, 2015, 2016 getätigt?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Jahr 2013	14 Kontrollen
Jahr 2014	5 Kontrollen
Jahr 2015	21 Kontrollen
Jahr 2016	0 Kontrollen (Übergangsjahr alte/neue Gesetzgebung)

Die neue Leistungsvereinbarung mit der AMKB sieht jährlich mindestens 45 Kontrollen für das Ausbaugewerbe für die Jahre 2017 bis 2019 vor. Eine analoge Vereinbarung mit der Regio-PBK für das Bauhauptgewerbe ist in Ausarbeitung und sieht mindestens 10 Kontrollen pro Jahr vor. Im Bereich ausserhalb des Baugewerbes sieht das KIGA ebenfalls jeweils jährlich mindestens 10 Kontrollen vor.

- 2. Wie viele dieser Kontrollen haben auch Lohngleichheit nach Geschlecht tatsächlich überprüft?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Aufgrund der Ausführungen in Ziffer 2.2 wurden keine Lohnüberprüfungen betreffend Lohngleichheit nach Geschlecht durchgeführt.

- 3. Mit welchen Methoden prüften das KIGA bzw. die ermächtigten Kontrollorgane Lohngleichheit nach Geschlecht?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Vgl. die Antworten zu Frage 1 und 2.

- 4. Wie sehen die Ergebnisse dieser Prüfungen in anonymisierter Weise aus?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Vgl. die Antworten zu Frage 1 und 2.

Liestal, 04. April 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter